

Der Amtschef

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

- Nur per E-Mail -

Beauftragte für den Haushalt

Sächsische Staatskanzlei

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referat 12

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Sächsischer Landkreistag

nachrichtlich:

Sächsischer Rechnungshof

Sächsische Aufbaubank

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Abt. V

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Ref. 21, 24, 25, 26, 27, 28

Anwendungshinweise Fördervollzug in Zusammenhang mit COVID-19 – VwV zu §§ 23, 44 SÄHO

Änderung in Ziffer 4 der Anwendungshinweise

Ich nehme Bezug auf das Schreiben des SMF vom 16. April 2021 zu den Anwendungshinweisen zum Fördervollzug in Zusammenhang mit der Corona-Krise (Az.: 53-H 1007/66/13-2021/21266). Ziffer 4 der Anwen-

Durchwahl

Telefon +49 351 564 40100

Telefax +49 351 564 40109

post@smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

53-H 1007/66/13-2021/83517

Dresden, 20. Dezember 2021



Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich Parkplätze im Innenhof. Bitte beim Pförtner-dienst melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smf.sachsen.de/kontakt.html.

derungshinweise zur Tilgungsaussetzung bei Darlehensförderungen erhielt dort folgenden Wortlaut:

„Bei Darlehensförderungen kann auf Antrag eine (weitere) Tilgungsaussetzung für einen Zeitraum bis längstens zum 30. September 2021 gewährt und bei Bedarf die Laufzeit des Darlehens um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden. Insoweit verzichtet das Sächsische Staatsministerium der Finanzen auf seine Einwilligung zur Stundung gemäß § 59 Abs. 2 SÄHO in Verbindung mit Nr. 4 der VwV zu § 59 SÄHO.“

In Anbetracht der aktuell weiterhin bestehenden beträchtlichen Auswirkungen der Corona-Krise und zur Abmilderung der Folgen, insbesondere von Liquiditätsengpässen bei Zuwendungsempfängern, wird folgende zeitliche Verlängerung der verfahrensrechtlichen Erleichterung in Ziffer 4 der Anwendungshinweise – vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher Vorgaben – vorgenommen:

„Bei Darlehensförderungen kann auf Antrag eine (weitere) Tilgungsaussetzung für einen Zeitraum bis längstens zum 31. März 2022 gewährt und bei Bedarf die Laufzeit des Darlehens um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden. Insoweit verzichtet das Sächsische Staatsministerium der Finanzen auf seine Einwilligung zur Stundung gemäß § 59 Abs. 2 SÄHO in Verbindung mit Nr. 4 der VwV zu § 59 SÄHO.“



Dirk Diedrichs